



MARKTGEMEINDE SPILLERN

Gemeinderat



PROTOKOLL

über die

**ordentliche Sitzung des Gemeinderates
am Montag, dem 8. Oktober 2018
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Spillern**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.11 Uhr

Die Einladung erfolgte am 2. Oktober 2018 durch Kurrende oder per E-Mail.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER
Vizebürgermeisterin Christine WESSELY

die Mitglieder des Gemeinderates:

Gf.GR. Mag. Martin SENEKOWITSCH
Gf.GR. Wolfgang KOWAR
Gf.GR. Mauritz GROSSINGER
GR. Mag. Thomas STEINDL
GR. Ing. Peter CZETINA
GR. Alexander AIGNER, MBA
GR. Walter RITSCHKA
GR. Andreas MATTES
GR. Herolinda JANUZI
GR. Jakob TRIMMEL
GR. Ing. Franz HATZL
GR. Sonja GROSSINGER
GR. Harald SCHMIDL
GR. Gabriele STEFANSICH
GR. Matthias KOTTEK
GR. Mag. Sabrina ZEHETMAYER
GR. Kurt HAHN
GR. Natalie VRENEZI

Entschuldigt abwesend war:
GR. Maximilian FIDLER

Anwesend war außerdem AL Anton Harmer als Schriftführer.

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G

- Pkt. 01) Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzungen vom 27. August 2018;
- Pkt. 02) Berichte des Herrn Bürgermeisters, der Beauftragten und Delegierten;
- Pkt. 03) Bericht des Prüfungsausschusses;
- Pkt. 04) Genehmigung einer Verordnung betreffend Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe;
- Pkt. 05) Genehmigung einer Ergänzungsvereinbarung mit der BSU;
- Pkt. 06) Benennung der Straße auf der Parz.Nr. 1461/2 u. 1461/3;
- Pkt. 07) Grundsatzbeschluss betreffend Pachtvertrages mit Frau Renate Hönel;
- Pkt. 08) Baurechtsvertrages für die Parz.Nr. 1364/15 mit der Röm.Kath. Pfarrkirche;

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

- Pkt. 09) Genehmigung von Mietverträgen für die Gemeindewohnung,
 - a) Stockerauer Straße 2/TOP 18
 - b) Erlgasse 8/TOP 1

Pkt. 10) Personalangelegenheit.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich GR. Maximilian Fidler sich für die Abwesenheit ordnungsgemäß entschuldigt hat.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

1. Der Bürgermeister teilt mit, dass gegen das Protokoll vom 27. August 2018 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden und daher das Protokoll gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 als genehmigt gilt.
2. Der Bürgermeister berichtet,
 - dass das Parkfest am 9. September 2018 krönender Abschluss der Ferienspiele war. Veranstaltet wurde es durch die Gesunde Gemeinde Spillern und den Kinderfreunden Spillern. Der Bürgermeister bedankt sich bei allen teilnehmenden Vereinen und Privatpersonen und bei Frau Emanuela Montsch für den problemlosen Ablauf.
 - vom Programmablauf des Besuches von der Gemeinde Kanice am letzten Wochenende;
 - dass der diesjährige Adventmarkt am Samstag, dem 24. November 2018 im KR Leopold Schretzmayer-Park stattfindet.
 - dass eine Petition betreffend „Hausapotheke für alle Einarztgemeinden“ im Herbst des vergangenen Jahres rund um Frau Dr. Andrea Man aus Pillichsdorf/NÖ die

„Plattform Einarztgemeinde“ ins Leben gerufen wurde. Arbeitsauftrag dieser Plattform ist die politische Willensbildung mit dem Ziel der Durchsetzung eines Gesetzes, welches Hausapotheken in Einarztgemeinden ohne Kilometergrenzen oder sonstige Einschränkungen ermöglicht. Für die Aufrechterhaltung der medizinischen Infrastruktur auf dem Land.

Frau Dr. Gabriela Fidler-Straka, Praktische Ärztin in Spillern, befürwortet dieses und in Ihrer Ordination werden bereits die Unterschriftlisten für die Petition aufgelegt. Die Unterschriftslisten liegen auch im Bürgerservice der Gemeinde auf.

- dass, wie in den letzten Jahren, die Marktgemeinde Spillern auch heuer im Rahmen des Projektes „Gesunde Gemeinde“ die Impfgebühr zur Influenza-Schutzimpfung (Grippe) für die in Spillern gemeldeten Bürgerinnen und Bürger übernimmt. Der Impfstoff ist extra zu bezahlen.
3. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr GR. Andreas Mattes bringt dem Gemeinderat den Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung vom 8. Oktober 2018 zur Kenntnis. Der Bürgermeister bedankt sich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die geleistete Arbeit.
 4. Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 1. Oktober 2018 wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Verordnung über die Einhebung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe zu genehmigen.

V E R O R D N U N G
des Gemeinderates der Marktgemeinde SPILLERN
aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08. Oktober 2018
über die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe
gemäß § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200-8.

§ 1

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für einen Stellplatz für Kraftfahrzeuge wird aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche für das gesamte Gemeindegebiet von Spillern mit

€ 10.338,00

(in Worten: Euro dreitausendachthundertzwanzigfünf/00) festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt laut § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12, nach einer Kundmachung von zwei Wochen mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Sachverhalt - Ergänzungsvereinbarung mit der BSU:

Die Stadtgemeinde Stockerau und 11 weitere Partnergemeinden (Gemeinde Angern an der March, Gemeinde Gänserndorf, Gemeinde Groß-Engersdorf, Gemeinde Groß Ebersdorf, Gemeinde Hochleithen, Gemeinde Korneuburg, Gemeinde Leitzersdorf, Gemeinde Spillern, Gemeinde Stetten und Gemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach) haben infolge eines EU-weit bekanntgemachten nicht offenen Verfahrens die Arbeitsgemeinschaft Brantner Walter Gesellschaft mbH, Saubermacher Dienstleistungs-AG und UEG-Umwelt- und Entsorgungstechnik AG mit Schreiben vom 07.06.2002 mit der Behandlung von Hausmüll einschließlich hausmüllähnlichen Gewerbeabfall und Sperrmüll beauftragt („Entsorgungsvertrag 2002“). Dieser Entsorgungsvertrag wurde in weiterer Folge an die Brantner Saubermacher Umweltservice GmbH (kurz: BSU), die sich aus der zunächst gebildeten Arbeitsgemeinschaft gebildet hat, überbunden. Zwischenzeitlich wurde der Entsorgungsvertrag 2002 zunächst im Jänner 2013 und in weiteres Mal Ende 2014 angepasst. Der in diesem Zusammenhang vereinbarte Kündigungsverzicht ist Ende 2017 abgelaufen und steht es nun allen Vertragspartnern offen, diesen Entsorgungsvertrag 2002 in der Fassung der Ergänzung von 2014 aufzukündigen.

- (2) Die Stadtgemeinde Stockerau, die übrigen Partnergemeinden und die Brantner Saubermacher Umweltservice GmbH sind im Hinblick auf die nahezu 20 jährige positive Zusammenarbeit an einer Fortsetzung dieses Entsorgungsvertrags interessiert. Vor diesem Hintergrund hat die Brantner Saubermacher Umweltservice GmbH den Partnergemeinden am 22.08.2018 ein Angebot zur Fortsetzung der Partnerschaft gemacht. Dieses Angebot beinhaltet eine Verlängerung des Kündigungsverzichts um 3 Jahre, eine Verlängerung der gewährten Rabattierung des Preises von vormals EUR 138,5/to auf nunmehr wertgesicherte EUR 115,--/to (Preise inkl. ALSAG und Umladekosten, exkl. USt, Preisbasis 01.01.2018), eine Regelung zur Weiterverrechnung der gesetzlichen Preisanpassung und eine Fairnessklausel.
- (3) Im Hinblick auf die EuGH-Urteile C-454/06 *pressetext* sowie C-337/98 *Stadtbahn Rennes* und § 365 Bundesvergabegesetz (BGBl I 65/2018) ist die Annahme des gegenständlichen Angebots zur Verlängerung des Kündigungsverzichts auf Basis des im Vergleich zum Ausschreibungsergebnis reduzierten, wertgesicherten Behandlungsentgelts von EUR 115/to und der Abschluss der auf dieser Basis konzipierten Ergänzungsvereinbarung 2018 zulässig.

Antrag Vorsitzender: Der Gemeinderat wolle den Abschluss der angeschlossenen Ergänzungsvereinbarung 2018 (Beilage ./1) mit der Brantner Saubermacher Umweltservice GmbH beschließen. Diese Ergänzungsvereinbarung enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Die Ergänzungsvereinbarung 2014 wird durch die gegenständliche Ergänzungsvereinbarung 2018 mit Wirkung 01.01.2019 ersetzt. Im Übrigen bleibt aber der Entsorgungsvertrag 2002, Fassung 2013 unberührt.

- Auftraggeber und Auftragnehmer verzichten auf ihr ordentliches Kündigungsrecht bis zum Ablauf des 31.12.2021. Der Entsorgungsvertrag kann somit erstmals mit Wirkung 31.12.2022 rechtswirksam aufgekündigt werden.
- Das wertgesicherte Entgelt beträgt ab 01.01.2019 EUR 115,00 jeweils pro Tonne Restmüll (einschließlich haushaltsähnlichem Gewerbeabfall) und Sperrmüll inklusive ALSAG, zuzüglich USt.
- Das Entgelt ist bis 31.12.2019 unveränderbar (Festpreis). Danach erfolgt eine Anpassung des Entgelts entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2005.
- Die Übergabe des Restmülls bzw. Sperrmülls erfolgt – wie bisher - bei der Abladestelle Hagenbrunn. Alternativ steht es den Partnergemeinden offen, die vertragsgegenständlichen Abfälle bei der Abladestelle Stocker (ehemalige Deponie „Am Fuchsenbüchel“) zu übergeben, sofern sie über eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Betreiber dieser Abladestelle verfügen und die damit verbundenen Kosten der Umladung bei der Abladestelle Stockerau übernehmen.
- Die Vertragspartner werden im ersten Halbjahr 2021 Gespräche über die Fortsetzung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses führen.

Diese Ergänzungsvereinbarung 2018 soll gleichzeitig mit den Partnergemeinden Gemeinde Angern an der March, Gemeinde Gänserndorf, Gemeinde Groß-Engersdorf, Gemeinde Groß Ebersdorf, Gemeinde Hochleithen, Gemeinde Korneuburg, Gemeinde Leitzersdorf, Gemeinde Spillern, Gemeinde Stetten und Gemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach abgeschlossen werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Antrag Vorsitzender: Der Gemeinderat wolle beschließen und verordnen, die unbekannte private Verkehrsfläche der Katastralgemeinde Spillern, Parz.Nr. 1461/2 und 1461/3, im Auegebiet von Spillern, gemäß § 35 Z. 13, NÖ Gemeindeordnung 1973 in „In der Au“ zu benennen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Grundsatzbeschluss mit Renate Hönel;

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Spillern hat von Frau Renate Hönel 130 m² auf der Parz.Nr. 773/2 gepachtet für eine Schlammfanggrube.

Da diese Fläche bei größeren Unwettern wie am 10.8.2017 (starke Vermurung der Gemeindestraße) nicht ausreichend war, wurde unser Zivilingenieur Ing. Schwaiger von der Fa. IUP beauftragt eine Studie durchzuführen. Darin wurde festgestellt, dass in Zukunft ein größerer Flächenbedarf von 35 x 38 Meter, in Summe von 1.484 m² notwendig ist.

Die Marktgemeinde Spillern möchte daher zuerst einmal die Fläche langfristig zu sichern um in weiterer Folge ein größeres Sickerbecken zu bauen oder als Brachfläche zu nutzen.

Eckpunkte:

- Benötigte Fläche von 1.484 m² (35 x 38 Meter) gemäß beiliegenden Lageplan – Studie von der IUP, Projekt Nr. P 646/18 vom 25.6.2018, Verwendung Rückhaltebecken oder als Brachfläche
- Pachtverhältnis auf die Dauer von 50 Jahren
- das bauliche Rückhaltebecken ist wasserrechtlich zu genehmigen
- das Recht ein, „die dazu notwendigen Wasserrechte an die pachtende Partei erteilt und im Wasserbuch eingetragen werden“
- Jährliche Pachtzins € 890,00 – wertgesichert, jeweils am 30.6. fällig
- Wird das Grundstück im örtlichen Raumordnungsprogramm als Bauland-Wohngebiet rechtskräftig gewidmet, ist die pachtende Partei verpflichtet, der verpachtenden Partei, ein rechtskräftig als Bauland-Wohngebiet gewidmetes Grundstück im Ausmaß von 1.484 m² in dem umgewidmeten Gebiet zum Tausch gegen Übertragung des Pachtobjektes oder zum Kauf (ortsüblicher Preis) anzubieten, sobald ein rechtskräftig vom Vermessungsamt genehmigter Teilungsplan über die Gestaltung von Bauland vorliegt.

Antrag Vorsitzender:

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 1. Oktober 2018 wird dem Gemeinderat empfohlen, einen Grundsatzbeschluss zur Pachtung von Teilen des Grundstückes Nr. 773/2 und 771 mit einem Gesamtausmaß von 1.484 m² dem Gemeinderat zu genehmigen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Stimmenthaltung: ÖVP und FPÖ

8. Baurechtsvertrages für die Parz.Nr. 1364/15 mit der Röm.Kath. Pfarrkirche;
Der Bürgermeister berichtet über ein Gespräch mit Vertretern der Röm.Kath. Pfarrkirche am 11.4.2018 betreffend Ankauf des Kindergartengebäudes in der Schulgasse 6. Es soll der alte Unternehmenspachtvertrag durch einen neuen Baurechtsvertrag ersetzt werden, welcher von Dr. Ehn (Erzdiözese) ausgearbeitet werden soll. Die Eckpunkte der Aktennotiz wird verlesen. Grundlage ist ein Teilungsplan Entwurf der ARGE Vermessung GZ. 27344 vom 13.6.2018.

Eckpunkte - Gesprächsnotiz:

Teilnehmer: Pfarrer Paul Dobovsky, Franz Ernst, Klemens Schneider, Vizebgm. Christine Wessely, GR Thomas Steindl, Bgm. Thomas Speigner;

Kindergarten:

Die Gemeinde Spillern pachtet von der Pfarre Spillern 3286 m² um 5 Euro pro Quadratmeter. - Jahressumme 16.430 € / Jahr

Der Vertrag wird von Dr. Ehn (Erzdiözese) ausgearbeitet.

Geplanter Beginn: 1.1.2019

Dauer: 99 Jahre

Das Gebäude wird um 70.000 € abgelöst und ist danach Eigentum der Gemeinde.

Der alte Unternehmenspachtvertrag wird durch den neuen Baurechtsvertrag ersetzt.

Die Kosten für die Vermessung (Teilung) wird von der Gemeinde, die Eintragung ins Grundbuch von der Pfarre beglichen.

Bei den Zuleitungen zum bestehenden Kindergarten wird ein Leitungsrecht eingeräumt.

An die nördliche Grundgrenze muss bei der Errichtung eines Hauptgebäudes ein Abstand von mindestens 3 Meter eingehalten werden.

Gemäß § 39 (1) NÖ BO ist bei der Änderung der Grenzen von Bauplätzen für jeden der neugeformten Bauplätze (Anzahl vergrößert) dem Eigentümer eine Ergänzungsabgabe vorzuschreiben. Im gegenständlichen Fall bedeutet dies lt. Teilungsplan-Entwurf GZ. 27344 vom 13.6.2018 der ARGE Vermessung bei einer Fläche von 3.286 m² derzeit € 26.588,03,--.

Diese Summe wird auf dem Gebäudepreis aufgeschlagen und im Gegenzug von der Pfarre Spillern übermittelt werden.

Antrag Vorsitzender:

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 1. Oktober 2018 wird dem Gemeinderat empfohlen, grundsätzlich den Baurechtsvertrag mit den genannten Eckdaten ausarbeiten zu lassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.11 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 2018 genehmigt*), da keine Einwendungen eingebracht wurden*).

*)Nichtzutreffendes streichen

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO
für ÖVP

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs.3NÖ
für SPÖ

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO
für Grüne

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ
für FPÖ